

Weisung 202205005 vom 11.05.2022 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) während des Bezuges von Arbeitslosengeld

Laufende Nummer: 202205005

Geschäftszeichen: GR 21 – 75138 / 75147 / 6801.4 / 6901.4 / 3304 / 1005.3

Gültig ab: 11.05.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Weisung 202108001 vom 05.08.2021 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) während des Bezuges von Arbeitslosengeld, Aktualisierung FW Alg und weitere Regelungen

Die in dieser Weisung grau markierten Textpassagen haben sich gegenüber der "Weisung 202108001 vom 05.08.2021 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) während des Bezuges von Arbeitslosengeld, Aktualisierung FW Alg und weitere Regelungen" geändert bzw. sind neu hinzugekommen.

Übersicht der Regelungen und Informationen zum Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Weisung 202111001 vom 01.11.2021 – E-JUSTIZ-BA: Flächeneinführung in den Bereichen Unterhaltsheranziehung sowie Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld- und Strafsachen

Information 202204008 vom 28.04.2022 – E-JUSTIZ-BA, Verwendung für weitere Gerichtsbarkeiten ab sofort möglich

Aufhebung von Regelungen:



In der Weisung 202108001 vom 05.08.2021 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) während des Bezuges von Arbeitslosengeld, Aktualisierung FW Alg und weitere Regelungen

werden die Nummern 1.1 bis 1.1.5, 2.1 sowie bei 3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services (Teams Arbeitslosengeld Plus) die Aufzählungspunkte 1 bis 4 und
- Teams Arbeitsvermittlung und Kundenportal der Aufzählungspunkt 4

aufgehoben und durch diese Weisung neu geregelt.

Mit dieser Weisung werden die Regelungen für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG teilweise aktualisiert und um Hinweise zur Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren ergänzt.

1. Ausgangssituation

1.1 Entschädigungsansprüche nach dem IfSG

1.1.1 Tätigkeitsverbot und Quarantäne

§ 56 Absatz 1 Satz 1 IfSG sieht Entschädigungen in Geld für solche Personen vor, die als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern Verboten in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen oder unterworfen werden, mit der Folge, dass sie einen Verdienstaufschlag erleiden. Das Gleiche gilt für Personen, die nach § 30 IfSG auch in Verbindung mit § 32 IfSG abgesondert werden oder sich aufgrund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung absondern (§ 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG – Quarantäne). Eine Entschädigung in Geld kann auch an Personen gewährt werden, wenn diese sich bereits vor der Anordnung einer Absonderung nach § 30 oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 vorsorglich abgesondert oder vorsorglich bestimmte berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht ausgeübt haben und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, wenn eine Anordnung einer Absonderung nach § 30 oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 bereits zum Zeitpunkt der vorsorglichen Absonderung oder der vorsorglichen Nichtausübung beruflicher Tätigkeiten hätte erlassen werden können. Eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, oder

durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können. Eine Reise in diesem Sinne ist vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen.

1.1.2 Schließung von Schulen und Kindertagesstätten

§ 56 Abs. 1a IfSG regelt, dass "sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, eine erwerbstätige Person eine Entschädigung in Geld erhält, wenn

1. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen,
2. die erwerbstätige Person ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann, und
3. die erwerbstätige Person dadurch einen Verdienstaussfall erleidet.

Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde. Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung den Pflegeeltern zu. Der Anspruch nach Satz 1 besteht in Bezug auf die dort genannten Maßnahmen auch unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite, soweit diese zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Zeitraum bis zum Ablauf des 23. September 2022 erfolgen."

Ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG über den 23. September 2022 hinaus vorliegen, ist anhand der dann gültigen Fassung dieser Rechtsnorm zu prüfen.

Nach § 56 Abs. 2 Satz 5 IfSG wird die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG für jede erwerbstätige Person unabhängig von der Anzahl der Kinder für längstens zehn Wochen pro Jahr gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen pro Jahr.

1.1.2.1 Entschädigungsanspruch bei Schließung von Schulen und Kindertagesstätten nur in besonderen Fällen

Durch § 56 Abs. 9 Satz 2 IfSG wird nunmehr klargestellt, dass durch das Eintreten eines Tatbestandes nach § 56 Abs. 1 oder Abs. 1a IfSG nicht der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen wird, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Damit wird die bisher unklare Rechtslage aufgelöst, ob auch Beziehende von Arbeitslosengeld in Fällen des § 56 Abs. 1a IfSG einen Entschädigungsanspruch haben können, der bei Fortzahlung des Arbeitslosengeldes nach § 56 Abs. 9 Satz 1 IfSG auf die Bundesagentur für Arbeit übergeht. An der bisher gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertretenen Rechtsauslegung, dass die BA in Fällen des § 56 Abs. 1a IfSG keinen Entschädigungsanspruch hat, wird nicht mehr festgehalten.

Die BA hat geregelt, dass die Fiktion der Verfügbarkeit nach FW 138.5.1.2 auch für die in Folge der Infektionsschutzmaßnahmen von Schul- und Kitaschließungen betroffenen Personen gilt [(siehe in der Übersicht der Regelungen und Informationen zum Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus bei "2. Regelungen zur Arbeitslosigkeit (§ 138 SGB III)"].

Für einen Anspruchsübergang nach § 56 Abs. 9 IfSG müssen neben allen Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld auch alle Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches (nach § 56 Abs. 1a IfSG) erfüllt sein. Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 IfSG ist u. a., dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann. Eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG ist daher ausschließlich für den Fall geltend zu machen, dass die / der Beziehende von Arbeitslosengeld der BA im Zusammenhang mit der pandemiebedingten Schul- oder Kitaschließung ausdrücklich die fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeit einschließlich fehlender anderweitiger Betreuungsmöglichkeit mitteilt. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit (z. B. Anspruch auf sogenannte Notbetreuung in der jeweiligen Einrichtung, Betreuung durch Partner, Großeltern, Nachbarn usw.) besteht bzw. bestanden hat, mit der Folge, dass die

Voraussetzung nach § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 IfSG nicht erfüllt ist. Die Mitteilung muss außerdem den Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift der Betreuungseinrichtung sowie den Zeitraum der Schließung umfassen. Eine ggf. erfolgte telefonische Mitteilung ist durch die Beziehenden schriftlich zu bestätigen.

Der in § 56 Abs. 1a Satz 3 IfSG genannte Ausschluss von Ansprüchen, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde, umfasst auch die Schließung an (z. B.) gesetzlichen Feiertagen sowie Samstagen und Sonntagen.

Konnte die Betreuungsleistung nur anteilig erbracht werden, weil z. B. die Schule geschlossen, die Kindertagesstätte aber geöffnet war, wird jeder Tag für den die Entschädigung beantragt wird, bei der Ermittlung der 10 bzw. 20 Wochen berücksichtigt. Als geschlossen gilt die Schule auch an Tagen mit Unterricht im sogenannten Wechselmodell und an denen das Kind keinen Präsenzunterricht hat.

Die ausdrückliche Mitteilung der fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeit hat keine Auswirkung auf die Gewährung von Arbeitslosengeld [(siehe in der Übersicht der Regelungen und Informationen zum Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus bei "2. Regelungen zur Arbeitslosigkeit (§ 138 SGB III)"]].

Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1a IfSG sind erst ab 31.03.2021 (Tag des Inkrafttretens des § 56 Abs. 9 Satz 2 IfSG) geltend zu machen.

1.1.3 Anspruchsübergang

Für Beziehende von Arbeitslosengeld sieht das IfSG vor, dass der Anspruch auf Entschädigung insoweit, als der / dem Entschädigungsberechtigten Arbeitslosengeld für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) übergeht (§ 56 Absatz 9 Satz 1 IfSG). Der Entschädigungsanspruch umfasst alle Arten von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenbeihilfe sowie die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

1.1.4 Fristen für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche

Die Anträge auf Entschädigung sind innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach

- Einstellung der verbotenen Tätigkeit (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG),
- dem Ende der Absonderung (Quarantäne - § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) oder
- dem Ende der vorübergehenden Schließung, der Untersagung des Betretens, der Schul- oder Betriebsferien, der Aufhebung der Präsenzpflcht, der Einschränkung des Kinderbetreuungsangebotes oder der Aufhebung der Empfehlung nach § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 IfSG

bei der zuständigen Behörde zu stellen (§ 56 Abs. 11 IfSG). Die verlängerte Frist von 2 Jahren gilt für alle Sachverhalte, in denen die bisherige Ausschlussfrist von 12 Monaten am 31.03.2021 (Tag des Inkrafttretens des § 56 Abs. 11 IfSG neuer Fassung) noch nicht abgelaufen war.

1.1.5 Ermächtigung der Landesregierungen zur Regelung des Verfahrens

Durch § 56 Abs. 11 Satz 2 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Antrag auf Entschädigung nach amtlich vorgeschriebenem Verfahren durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist und das nähere Verfahren zu bestimmen.

1.1.6 Anträge auf Entschädigung werden - trotz Erinnerung - nicht erfüllt bzw. abgelehnt

Nach Inkrafttreten der Weisung 202108001 vom 05.08.2021 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) während des Bezuges von Arbeitslosengeld, Aktualisierung FW Alg und weitere Regelungen haben mehrere Bundesländer schriftlich dargelegt, dass sie die Auffassung vertreten, dass der BA bei Beziehenden von Arbeitslosengeld kein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 9 IfSG zusteht und sie die geltend gemachten Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1 IfSG ablehnen werden. Inzwischen sind bei den Operativen Services erste Ablehnungsbescheide eingegangen.

Nachdem die Bundesländer in den o. a. Schreiben zunächst lediglich ihre Ablehnungsgründe für einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 9 IfSG vorgetragen haben, erweitern diese ihre Argumentation nunmehr ohne weitere Begründung auch auf § 56 Abs. 1a IfSG.

Die BA vertritt weiterhin die Rechtsauffassung, dass die Entschädigungsansprüche der BA sowohl für Tatbestände nach § 56 Abs. 1 als auch § 56 Abs. 1a IfSG rechtmäßig sind. Die Regelungen werden daher um Hinweise zur Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren ergänzt, damit die Entschädigungsansprüche durchgesetzt werden können.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Entschädigungsansprüche nach dem IfSG

2.1.1 Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Die BA beantragt im Zusammenhang mit der Bewilligung bzw. Weiterzahlung von Arbeitslosengeld, für den jeweiligen Zeitraum der behördlichen Anordnung eines

Tätigkeitsverbots (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) bzw. einer Quarantäne nach § 30 IfSG (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) oder der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten (§ 56 Abs. 1a IfSG), die Entschädigung bei dem nach § 66 Absatz 1 IfSG zuständigen Land (siehe Anlage 1 "Zuständige Behörde"). Zeiträume nach § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG sind ausschließlich dann in den Entschädigungsanspruch einzubeziehen, wenn die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen durch Vorlage einer behördlichen Bestätigung nachgewiesen werden.

Ansprüche auf Entschädigung sind nicht zu beantragen

- für Personen, die aufgrund einer Erkrankung von COVID19 arbeitsunfähig sind; sie haben Anspruch auf Leistungsfortzahlung nach § 146 SGB III. Im Anschluss daran besteht für gesetzlich versicherte Arbeitslose ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gem. § 47b SGB V.
- für Personen, die Anspruch auf Leistungsfortzahlung nach § 146 Abs. 2 SGB III haben.
- in Fällen, in denen aufgrund einer Gleichwohlgewährung ein Anspruchsübergang der BA gegenüber dem Arbeitgeber nach § 157 Abs. 3 SGB III besteht.

Nach Erfüllung des Entschädigungsanspruchs durch das zuständige Land erfolgt

- keine Berichtigung der Anspruchsdauer.
- über ERP automatisch eine Berichtigung des Leistungsbetrages in DELFI.

2.1.2 Durchführung des Widerspruchs- und Klageverfahrens bei Ablehnung bzw. Nichterfüllung von Entschädigungsansprüchen

2.1.2.1 Grundsätze

Die für die Bearbeitung der Entschädigungsansprüche zuständigen Behörden der Länder wenden in der Regel das Verwaltungsverfahrensgesetz ihres jeweiligen Landes und nicht das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes an. In dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist vor Erhebung der Anfechtungsklage die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens obligatorisch. In den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder ist dies hingegen in der Regel nicht der Fall. Maßgebend für das Vorgehen im Falle einer Ablehnung des Entschädigungsanspruchs sind die Ausführungen in der Rechtsbehelfsbelehrung des Ablehnungsbescheides.

Widerspruchs- bzw. Klageverfahren sind in allen Fällen durchzuführen, in denen Anträge auf Entschädigung

- abgelehnt werden, z. B. mit der Begründung, dass Beziehenden von Arbeitslosengeld grundsätzlich kein Entschädigungsanspruch zusteht oder
- – ggf. trotz Erinnerung – nicht erfüllt werden.

Nach § 68 Abs. 1 IfSG ist für Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 und 65 IfSG gegen das nach § 66 Abs. 1 IfSG zur Zahlung verpflichtete Land der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

2.1.2.2 Widerspruch bzw. Anfechtungsklage bei Ablehnungen

Es ist von der konkreten Rechtsbehelfsbelehrung im Ablehnungsbescheid abhängig, ob zunächst Widerspruch einzulegen oder unmittelbar Klage einzureichen ist. In der Rechtsbehelfsbelehrung sind das für den Sitz der zuständigen Landesbehörde zuständige Verwaltungsgericht und die maßgebliche Frist für die Widerspruchs- bzw. Klageerhebung enthalten.

2.1.2.3 Verpflichtungsklage als Untätigkeitsklage bei Nichterfüllung (ohne Ablehnungsbescheid)

Wird der Entschädigungsanspruch – ggf. trotz Erinnerung – nicht erfüllt und erstellt die für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs zuständige Behörde des Landes auch keinen Ablehnungsbescheid, so ist eine Verpflichtungsklage in Form einer Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) bei dem für den Sitz der zuständigen Landesbehörde zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Das zuständige Verwaltungsgericht kann in diesen Fällen den Informationen der jeweiligen Länderverwaltung im Internet entnommen werden.

Die Verwaltungsgerichte wenden für die Verjährung öffentlich-rechtlicher Forderungen regelmäßig die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) analog an. Demnach gilt eine dreijährige Verjährungsfrist, die mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, beginnt (§§ 195, 199 BGB).

Im Unterschied zur Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche (vgl. 1.1.4) kann bezüglich der Verjährung ein Einredeverzicht vereinbart werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Operativen Services die Entschädigungsansprüche innerhalb der Frist des § 56 Abs. 11 IfSG rechtzeitig anmelden, müssen Ansprüche aus den Jahren

- 2020 spätestens bis zum 31.12.2023
- 2021 spätestens bis zum 31.12.2024
- 2022 spätestens bis zum 31.12.2025 usw.

eingeklagt werden oder zuvor mit der zuständigen Behörde oder dem Bundesland vor Ablauf der Verjährung ein Einredeverzicht vereinbart werden.

Die Verpflichtungsklagen als Untätigkeitsklagen sollen zeitnah nach der Nettofälligkeit (zur Ermittlung der Nettofälligkeit siehe Einzelaufträge an Operative Services) des Entschädigungsanspruchs eingereicht werden.

2.1.3 Rechtliche Begründung für das Widerspruchs- und Klageverfahrens bei Entschädigungsansprüchen

Als Begründungen für Widersprüche, Anfechtungs- und Verpflichtungs- als Untätigkeitsklagen sind der Weisung die Argumente der BA für die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsansprüche beigefügt (siehe Anlage 3 "BA Positionen"). In der Widerspruchs- bzw. Klagebegründung ist/sind ausschließlich das bzw. die jeweils zutreffende/-n Gegenargument/-e entsprechend dem Ablehnungsgrund und nicht alle der enthaltenen Argumente aufzunehmen. Die Begründung in den Ablehnungsbescheiden wird ggf. nicht den Detaillierungsgrad wie die jeweiligen Argumente der BA aufweisen, daher ist es ggf. nicht erforderlich in die Widerspruchs- bzw. Klagebegründung die vollständige Argumentation – sondern wiederum nur die „passgenaue“ Begründung – aufzunehmen.

Jeweils eine Vorlage für eine Anfechtungsklage und eine Verpflichtungsklage als Untätigkeitsklage sind dieser Weisung (siehe Anlage 4 "Muster-Anfechtungsklage" und Anlage 5 "Muster Verpflichtungsklage als Untätigkeitsklage") beigefügt.

Da die unter 1.1.6 genannten Schreiben der Bundesländer keine gesonderten Argumente gegen die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsansprüchen nach § 56 Abs. 1a i. V. m. § 56 Abs. 9 IfSG enthalten, sind in der Anlage 3 "BA Positionen" auch keine entsprechenden Positionen der BA enthalten. Wird sich bei der ablehnenden Entscheidung auf die gleiche Argumentation wie zu § 56 Abs. 1 IfSG gestützt, können die Positionen der BA aus Anlage 3 verwendet werden.

2.1.4 Elektronische Klageerhebung

Die Klageeinreichung beim Verwaltungsgericht muss nach § 55a VwGO elektronisch erfolgen. Zur Bearbeitung dieser Vorgänge steht die elektronische Datenübermittlung an das zuständige Verwaltungsgericht – obwohl in der Weisung 202111001 vom 01.11.2021 – E-JUSTIZ-BA: Flächeneinführung in den Bereichen Unterhaltsheranziehung sowie Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld- und Strafsachen nicht explizit genannt – im Rahmen der Berechtigung eJustiz zur Verfügung.

2.1.5 Gerichtskosten

Die Verwaltungsgerichte erheben nach Klageeinreichung Gerichtskosten in Höhe von drei Gerichtsgebühren ausgehend vom geltend gemachten Entschädigungsbetrag (Streitwert). Nach Eingang der Gerichtskostenrechnung für das jeweilige Verfahren ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Gebühren zu prüfen. Ausgehend vom Streitwert kann die zutreffende Gebühr in der Gerichtskostentabelle (Anlage zu § 34 GKG Gerichtskostengesetz) ermittelt und mit 3 multipliziert werden. Die Gerichtskostentabelle finden Sie hier:

Gerichtskostengesetz (GKG) Anlage 2 (zu § 34 Absatz 1 Satz 3)

Beispiel: Die BA macht eine Entschädigung von 1.200,00 € geltend. Eine Gerichtsgebühr aus diesem Streitwert (zwischen 1.000 und 1.500 €) beträgt 78,00 €. Nach Klageerhebung und Kostenanforderung sind Gerichtskosten in Höhe von $78,00 \text{ €} \times 3 = 234,00 \text{ €}$ anzuweisen.

Die Zahlung erfolgt aus dem Gerichts- und Anwaltskostentitel der BA, siehe Kontierungshandbuch der BA

2.1.6 Musterklageverfahren

In Abhängigkeit von der Anzahl der Fälle nicht erfüllter Entschädigungsansprüche in einem Bundesland kann es sinnvoll sein, sich mit der Landes-/Staatsregierung bzw. ggf. mit der für die Bearbeitung der Entschädigungsansprüche zuständigen Behörde auf die Durchführung eines Musterklageverfahrens zu einigen. Die Entscheidung für die BA über

- die Aufnahme von Sondierungsgesprächen - mit dem Ziel festzustellen, ob seitens des jeweiligen Landes ebenfalls die Bereitschaft zur Durchführung eines Musterklageverfahrens besteht -
- die Durchführung eines Musterklageverfahrens
- den konkreten Inhalt einer Vereinbarung über die Durchführung eines Musterklageverfahrens
- die Fallauswahl für die Durchführung eines Musterklageverfahrens

trifft die zuständige Regionaldirektion. Eine Muster-Vereinbarung für die Durchführung eines Musterklageverfahrens ist dieser Weisung (siehe Anlage 6 "Muster Vereinbarung Muster-Verfahren Einredeverzicht") beigefügt.

Bei der als Anlage 6 beigefügten "Muster Vereinbarung Muster-Verfahren Einredeverzicht" handelt es um einen Vorschlag, der verwendet werden kann aber nicht verwendet werden

muss. Die zuständigen Landesministerien machen ggf. Vorschläge, was in die Mustervereinbarung aufgenommen werden soll.

Entschädigungsansprüche sind unter Beachtung der Ausschlussfrist auch dann weiterhin geltend zu machen, wenn ein Musterklageverfahren durchgeführt wird.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- entscheiden über die Aufnahme von Gesprächen/Verhandlungen mit der auf Landesebene zuständigen Stelle (Ministerium, Regierungsbezirke) mit dem Ziel der Vereinbarung eines Musterklageverfahrens
- informieren GR 21 über die Aufnahme und den Stand der Sondierungsgespräche, damit ggf. rechtzeitig das Vorgehen korrigiert werden kann, wenn die Erfolgsaussichten sich ändern oder andere Gefahren für die Finanzen der BA erkennbar werden.

Die Operativen Services (Teams Arbeitslosengeld Plus)

- stellen die Anträge auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG unter Verwendung der "BK-Vorlage Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1 IfSG (ID:35461)" und Anträge auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG unter Verwendung der "BK-Vorlage Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG (ID:36508)" innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bzw. dem Ende der Absonderung oder der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten bei dem nach § 66 Absatz 1 IfSG zuständigen Land. Eine Durchschrift erhält die Kundin / der Kunde
- erfassen in ERP-Finzen die Annahmeanordnung über den Entschädigungsanspruch IfSG nach der Arbeitshilfe in Anlage 2 "Erfassung in ERP"
- erfassen in ERP die Nettofälligkeit mit einem Datum von 6 Monaten nach dem Buchungsdatum
- erinnern die für die Erfüllung des Entschädigungsanspruchs zuständige Behörde unter Verwendung der BK-Vorlage 10s103-30 (ID: 24956), wenn die Entschädigung zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht gezahlt worden sein sollte. In der BK-Vorlage ist "Erstattungsanspruch" durch "Entschädigungsanspruch" manuell zu ersetzen. Zu ergänzen ist "Arbeitslosengeld für Name, Vorname, geb. am XX.XX.XXXX". Von der Bereitstellung einer eigenen BK-Vorlage wurde abgesehen



- reichen unter Beachtung der Fristen (siehe 2.1.2.2 und 2.1.2.3) Widersprüche bei den für die Bearbeitung der Entschädigungsansprüche zuständigen Behörden bzw. Klagen bei den zuständigen Verwaltungsgerichten ein
- überweisen die Gerichtsgebühr nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

Kundenportal

- Das Kundenportal kennt die Weisung hinsichtlich Entschädigungsansprüchen nach § 56 Abs. 1 und 1a IfSG und den dazugehörigen FAQ-Beitrag und informiert bei Kundenanfragen entsprechend.

4. Info

Die Anlagen 1 bis 6 (Stand 05.05.2022) sind in der jeweils gültigen Fassung verbindlich zu nutzen.

Anlage 1 "Zuständige Behörde"

Anlage 2 "Erfassung in ERP"

Anlage 3 "BA Positionen"

Anlage 4 "Muster Anfechtungsklage"

Anlage 5 "Muster Verpflichtungsklage als Untätigkeitsklage"

Anlage 6 "Muster Vereinbarung Muster-Verfahren Einredevorzicht"

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift